

Ordnung für Berufsfeldpraktika im Studiengang Kunstpädagogik mit dem Abschluss Master of Arts des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaften an der Justus-Liebig-Universität Gießen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel und Inhalt	1
§ 2 Praktikumsausschuss	1
§ 3 Durchführung der Berufsfeldpraktika	1
§ 4 Nachweis und Anerkennung	2

§ 1 Ziel und Inhalt

(1) Diese Ordnung regelt das Praktikumsmodul im Master-Studiengang Kunstpädagogik, das ein Berufsfeldpraktikum beinhaltet.

2) Erfahrungen in der kunstpädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ermöglichen Einblicke in außerschulische Arbeitsfelder, deren Strukturen und Anforderungen. In der kunstpädagogischen Praxis werden Handlungskompetenzen erprobt, gestärkt und weiterentwickelt, die für fachdidaktische, fachwissenschaftliche oder fachpraktische Schwerpunktsetzungen im Rahmen eines jeweiligen Wahlpflichtbereichs (Profilbereich I, II oder III) zugleich Orientierungen geben.

§ 2 Praktikumsausschuss

(1) Der Praktikumsausschuss ist für die Beratung und Anerkennung der Praktika verantwortlich. Er erlässt Richtlinien für die Anerkennung der in § 4 Abs. 4 genannten Tätigkeiten im Berufsfeld, für Art und Umfang der in § 4 Abs. 1b genannten Abschlussberichte sowie für die Eignung der in § 3 genannten Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen für Berufsfeldpraktika.

(2) Die Aufgaben des Praktikumsausschusses werden vom Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs Kunstpädagogik wahrgenommen. Der/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich Vorsitzende(r) des Praktikumsausschusses. Für die Praktikumsbetreuung seitens der Universität ernennt der Praktikumsausschuss eine(n) Beauftragte(n).

§ 3 Durchführung der Berufsfeldpraktika

(1) Das Berufsfeldpraktikum ist entsprechend der Speziellen Ordnung des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig Universität Gießen für den Studiengang Kunstpädagogik mit dem Abschluss „Master of Arts“ verpflichtend und Voraussetzung zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Arts“.

(2) Das Praktikum umfasst insgesamt 8 Wochen, die in der Regel auf 2 x 4 Wochen aufgeteilt sind.

(3) Für Berufsfeldpraktika eignen sich alle Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen im zukünftigen Berufsfeld des Master-Studiengangs Kunstpädagogik. Im Zweifelsfall entscheidet der/ die Vorsitzende des Praktikumsausschusses über die Eignung.

(4) Vor Beginn eines Berufsfeldpraktikums können sich die Studierenden durch den Praktikumsausschuss beraten lassen und sich über empfohlene Tätigkeiten und Inhalte des gewählten Praktikums informieren.

(5) Die Berufsfeldpraktika sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss rechtzeitig schriftlich beim Praktikumsausschuss unter Angabe der Organisation, der Einrichtung oder des Unternehmens sowie der Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden. Sie wird von dem/ der Vorsitzenden des Praktikumsausschusses erteilt.

§ 4 Nachweis und Anerkennung

(1) Die Anerkennung des Berufsfeldpraktikums erfolgt durch die Bescheinigung des Praktikumsausschusses, vertreten durch die oder den Vorsitzenden. Diese Bescheinigung weist die erfolgreiche Teilnahme nach. Zur Erlangung dieses Nachweises legt der/ die Studierende dem Praktikumsausschuss im Original folgende vollständige Unterlagen vor:

- a) Qualifizierte Zeugnisse, mindestens jedoch Bescheinigungen der Organisation, der Einrichtung oder des Unternehmens über Dauer und Tätigkeiten des Berufsfeldpraktikums;
- b) qualifizierter Abschlussbericht mit thematischen Schwerpunkten, die mit der Praktikumsbetreuung durch die Universität vereinbart worden sind.

(2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen führt der/ die Vorsitzende die Anerkennung des Moduls durch.

(3) Kann es auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann der Praktikumsausschuss zusätzliche Auflagen beschließen.

(4) Bereits vor Aufnahme des Master-Studiengangs Kunstpädagogik erworbene berufsfeldrelevante Erfahrungen können vom Praktikumsausschuss ganz oder teilweise als Berufsfeldpraktikum anerkannt werden. Die Teilnahme am Praktikumsmodul und die Erstellung eines qualifizierten Abschlussberichts sind in jedem Fall erforderlich.